



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ochsenhausen, den 06.03.2026

Philipp Bürkle, Bürgermeister

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bohrturm“ und die örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen hat am 27.05.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bohrturm“ im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Der Vorhabensträger plant einen teilweisen Abriss sowie Neu- bzw. Erweiterungsbau am bestehenden Standort an der Poststraße. Das Bauvolumen soll gegenüber dem Bestand vergrößert werden. Im Zuge der Bauarbeiten soll die Gaststätte modernisiert und die Anzahl der Wohneinheiten erhöht werden. Der südliche Gebäudetrakt des Vorhabens (Marktplatz 9) liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Stadtmitte, Teil I“ aus dem Jahr 1985. Der nördliche Bereich, in welchem der Abriss und der vergrößerte Ersatzbau vorgesehen sind liegt im unbeplanten Innenbereich. Da für einen Teilbereich bereits eine planungsrechtliche Festsetzung gemäß § 30 BauGB besteht und die Stadt an diesem gut sichtbaren und städtebaulich bedeutsamen Innenbereich die städtebauliche Entwicklung gezielt lenken möchte, wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bohrturm“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

